

DIE ROLLE DES UMWELTSCHUTZ- GESETZES ZUR LÖSUNG DES PLASTIKPROBLEMS

ocean  care

Empfehlungen für einen konsequenten Vollzug in der Schweiz

November 2024



ZUSAMMENFASSUNG

Im nächsten Jahr, 2025, feiert das Umweltschutzgesetz (USG) in der Schweiz sein 40-jähriges Bestehen. In diesem Zeitraum war das 1985 in Kraft getretene Gesetz der Eckpfeiler der Schweizer Umweltgesetzgebung. Es setzt Art. 74 der Schweizerischen Bundesverfassung um, indem es die Grundprinzipien und Regeln für den «*Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen*» festlegt und sicherstellt, dass solche Schäden oder Belästigungen vermieden werden».

Ursprüngliches Ziel des Umweltschutzgesetzes war es, hierzulande die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Luft, Boden sowie einzelne Biotope, Tier- und Pflanzenarten schützen zu können. Daher **waren sich sowohl der Bundesrat als auch das Parlament zum Zeitpunkt seiner Einführung ausdrücklich darüber im Klaren, dass der Umweltschutz letztendlich Vorrang vor anderen Überlegungen, einschliesslich wirtschaftlicher**, haben könnte. Auf dieser Grundlage und im Laufe seiner weiteren Entwicklung wurden in das Gesetz sowohl eine Reihe von Grundprinzipien als auch konkrete Rechtsinstrumente aufgenommen – insbesondere Art. 30a Bst. a USG –, die es dem Bundesrat ermöglichen, Verbotsmassnahmen einzuführen und damit Produkte zu verbieten, die Umweltprobleme verursachen (Kapitel 1).

Seit den 1990er Jahren stösst der mögliche Einsatz solcher Verbotsinstrumente jedoch auf eine allgemeine Zurückhaltung der Bundesbehörden. Dies ging einher mit einer erheblichen Änderung des Ansatzes und der Anwendung des USG. Nach einer umfassenden Reform hat das Gesetz einen stärker wirtschaftsorientierten Fokus erhalten. Anstatt das Hauptanliegen des USG zu sein, mussten **Umweltaspekte fortan im Kontext eines Gleichgewichts mit wirtschaftlichen Anforderungen** betrachtet werden. Und in Bezug auf Art. 41a USG wurde der Privatwirtschaft durch die Fokussierung auf *eigene Initiativen* und *freiwillige Vereinbarungen* eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes eingeräumt. Mit einigen Nuancen, die im Rahmen der jüngsten, im März 2024 bestätigten „Kreislaufwirtschaftsreform“ eingeführt wurden, ist dies bis auf weiteres der vorherrschende Ansatz für den Umweltschutz in der Schweiz und die Anwendung des USG (Kapitel 2) geblieben.

Diese Entscheidung, sich auf die Privatwirtschaft als Schlüsselakteur der Umweltpolitik zu stützen, wird in der Regel als vernünftige und neutrale Wahl und als der beste Weg zu einem wirksamen Umweltschutz dargestellt. In der Praxis handelt es sich, ohne dass dies explizit eingeräumt wird, jedoch viel mehr um eine **ideologische Entscheidung**, die von den Überzeugungen und (vorwiegend wirtschaftlichen) Interessen ihrer Befürworter bestimmt wird, womit Umweltpolitik unter dem Primat der Wirtschaft untergeordnete Bedeutung hat (Abschnitt 3.1).

Dies wird besonders deutlich, wenn man sich die **häufigsten Argumente, die zur Rechtfertigung dieses wirtschaftsorientierten Ansatzes angeführt werden**, genauer ansieht. So wird zunächst wiederholt, dass Selbstregulierung und freiwillige Initiativen der Privatwirtschaft gut funktionieren würden und daher als bevorzugter Handlungsansatz beibehalten werden sollten. Darüber hinaus wird argumentiert, dass diese überwiegende Beteiligung des Privatsektors dem Subsidiaritätsprinzip entspreche und somit per se schweizerischen Prinzipien. Und schliesslich wird auf vermeintliche Erfolge der schweizerischen Umweltschutzgesetzgebung verwiesen, wonach es der Umwelt recht gut gehe und stetige Fortschritte erzielt würden. Begründet werden die «Fortschritte» im Sinne eines Zirkelschlusses mit der starken Beteiligung des Privatsektors und der Freiwilligkeit der Massnahmen. Bei genauerer Betrachtung dieser Argumente kommt man jedoch zum Schluss, dass keines von ihnen sachlich haltbar ist, zumal sich viele der «Fortschritte» bei genauer Betrachtung als Mythen entpuppen, die einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten.

Obwohl sie oft als der Weg in die Zukunft bezeichnet werden, haben **Selbstregulierung und freiwillige Massnahmen der Privatwirtschaft in der Praxis nur geringe Auswirkungen auf die Bewältigung, geschweige denn die Lösung von Umweltproblemen.** Fraglich ist auch, ob die freiwilligen Massnahmen von der Wirtschaft selbst tatsächlich gestützt werden: So ist die Zahl der Branchenvereinbarungen im Rahmen des USG begrenzt. Im Jahr 2021 zählte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nur 10 dieser Branchenvereinbarungen¹, und seitdem scheint keine weitere Vereinbarung in Kraft getreten zu sein. So ist auch die nationale Kunststoffsammlung unter der Schirmherrschaft von RecyPac auf Landesebene bis auf weiteres noch nicht voll funktionsfähig. Ausserdem sind, wie das BAFU betont, nur sehr wenige sektorale Vereinbarungen wirklich freiwillig, d. h. ohne irgendeine Form von Anreiz oder politischem Druck². Schliesslich ist die tatsächliche Wirksamkeit solcher Vereinbarungen verwirrend und limitiert, wie sich anhand der Beispiele der nationalen Kunststoffabfallsammlung als auch der Plastiktütenvereinbarungen zeigt (Abschnitt 3.2.1).

Bei der Behauptung, dass die überwiegende Beteiligung des Privatsektors an der Umsetzung des Umweltschutzabkommens nur „*richtig verstandene Subsidiarität*“³ sei, handelt es sich um eine problematische Auslegung dessen, worum es bei der Subsidiarität geht. Subsidiarität bedeutet grundsätzlich, die Bürger individuell zu stärken und die Demokratie zu fördern⁴. **Akteure des Privatsektors vertreten jedoch nicht die allgemeinen Interessen der Zivilgesellschaft, sondern nur ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen.** Daher kann ihre starke Beteiligung an der Umsetzung des USG nicht in diesem Sinne verstanden werden, zumal andere Vertreter der Zivilgesellschaft nicht den gleichen Zugang und die gleiche Beteiligung haben. Das ist demokratisch fragwürdig. Der Vorgang, umweltpolitische Massnahmen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen an (einzelne) Vertreter des Privatsektors zu delegieren ist damit in doppelter Hinsicht problematisch: Zum einen wird auf Basis des Umweltschutzgesetzes, das gemäss Art. 74 BV unmissverständlich und ausschliesslich den „Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen“ stipuliert, kontinuierliches Nicht-Handeln legitimiert und die Bundesverfassung damit zu unterlaufen. Zum andern werden damit die dadurch nicht geschützten Bürger auch in ihren (wirtschaftlichen) Interessen negativ tangiert. (Abschnitt 3.2.2).

Schliesslich stehen **Argumente, wonach der Umweltschutz insgesamt gut laufe – was vor allem auf das starke Engagement der Privatwirtschaft zurückzuführen wäre – im Widerspruch zur Realität und wissenschaftlicher Fakten.** Bereits vor Jahrzehnten warnten viele Stimmen, auch im Schweizer Parlament, unmissverständlich vor dem schlechten Zustand der Umwelt. Seither hat sich die Lage trotz aller verfügbaren Erkenntnisse und vieler Versprechungen zweifellos weiter verschlechtert respektive es sind neue Umweltprobleme und klimapolitische Herausforderungen hinzugekommen (Abschnitt 3.2.3).

Angesichts dieser Beobachtungen kommt dieser Bericht zum Schluss, dass **der derzeitige Ansatz, der in der Schweiz im Rahmen des USG in den letzten 30 Jahren verfolgt wurde, nicht mehr haltbar ist.** Es wird dringend empfohlen, dass die Schweizer Bundesbehörden (wieder) eine verstärkt proaktive – und, wenn vernünftigerweise notwendig, auch prohibitive – Rolle übernehmen und die Umwelt auch durch weitergehende Massnahmen wie Verbote schützen (Kapitel 4).

Dies wird im Zusammenhang mit der inzwischen viel zitierten Kreislaufwirtschaft umso wichtiger. Bis vor nicht einmal 30 Jahren gab es in der Schweiz noch eine Kreislaufwirtschaft *avant la lettre* (nur damals nicht so genannt) in Form gut ausgebauter Wiederverwendungssysteme für Glasflaschen. Obwohl sie damals vom Bundesrat zweifellos wegen ihrer offensichtlichen ökologischen Vorteile gefördert und verteidigt wurde, verschwand sie aufgrund des Drucks privatwirtschaftlicher Interessen fast vollständig (Abschnitt 5.1). Dies ist nicht ohne Relevanz im Hinblick auf die aktuellen Debatten über Zirkularität. In der Praxis konzentrieren sich die Diskussionen über die Kreislaufwirtschaft überwiegend auf (die Verbesserung des) Recycling. Um jedoch ein wirksames Mittel zur Verringerung der Umweltbelastung und der Auswirkungen der gesamten Wirtschaftstätigkeit auf die Umwelt zu sein, muss **die Kreislaufwirtschaft auf der 4-R-Hierarchie aufbauen, die zuerst die Reduzierung (Reduction) und Wiederverwendung (Reuse), erst danach das Recycling und die Energetische Aufwertung (Energetic recovery)** vorsieht. Im Rahmen der jüngsten Änderungen des USG im Bereich der Kreislaufwirtschaft bedeutet dies, dass die Konzepte der Reduzierung und Wiederverwendung im Rahmen der weiteren Umsetzung des Gesetzes ausdrücklich berücksichtigt werden müssen (Abschnitt 5.2). In diesem Zusammenhang – und unter Berücksichtigung der oben erwähnten „Kreislaufwirtschaft *avant la lettre*“ – ist es wichtig zu untersuchen, wie eine Kreislaufwirtschaft (insbesondere in Bezug auf ihre Dimension der Reduzierung und Wiederverwendung) sich durchsetzen könnte und langfristige Umweltvorteile unter einem unveränderten Paradigma des Wirtschaftswachstums hätte (Abschnitt 5.3).

All dies muss bei der weiteren Umsetzung des überarbeiteten Umweltschutzgesetzes berücksichtigt werden. **Diese Umsetzung muss die Konzepte der Reduzierung und Wiederverwendung vollständig in die praktische Implementierung des Gesetzes** vor Ort einbeziehen. In diesem Bericht wird unter anderem dargelegt, dass **dies auch durch Verbotsmassnahmen** geschehen muss, deren Anwendung durch verschiedene Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, insbesondere durch Art. 30a und den neuen Art. 35i, ermöglicht wird. Es ist wichtig zu erkennen, dass einige Produkte – insbesondere solche, die für den einmaligen, kurzfristigen Gebrauch bestimmt sind – Umweltschäden verursachen, die auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit nicht zu rechtfertigen sind, selbst wenn man sie an einem eventuellen Nutzen durch ihre Verwendung misst. Um ihr Verschwinden eindeutig und möglichst schnell zu erreichen, sind **staatliche Verbote angemessen und am besten geeignet.** (Abschnitt 5.4).

Angesichts der **vielen und weitreichenden Probleme mit Kunststoff, auch in der Schweiz** (Abschnitt 6.1), legt der Bericht dar, dass ein wichtiger Schwerpunkt auf Produkten aus diesem Material liegen muss. In Bezug auf das Recycling ist **Kunststoff ein von Natur aus nicht kreislauffähiges Material**. Daher sollte die Umsetzung des USG strikt der Hierarchie „erst reduzieren, dann wiederverwenden“ folgen. Nur durch die Begrenzung der Verwendung von (insbesondere) Einweg- und unnötigen Kunststoffprodukten an der Quelle kann eine solche Reduzierung erreicht werden, und wird Raum für die Entwicklung einer umfassenden Hochskalierung wiederverwendbarer Alternativen geschaffen. In Übereinstimmung mit den im USG verfügbaren Bestimmungen erfordert dies den Einsatz proaktiver, verbietender politischer Massnahmen (Abschnitt 6.2).

Leider zögern die **Schweizer Behörden in der Praxis trotz des Wissens um diesen Sachverhalt weiterhin, Verbotsmassnahmen zu ergreifen – auch für Kunststoffprodukte**. Auf der Basis früherer Untersuchungen von OceanCare, die im Bericht „Plastic Matters“ aus dem Jahr 2021 veröffentlicht wurden, gibt es eine Reihe von Argumenten, die immer wieder vorgebracht werden, um nahezu legen, dass Verbote unangemessen seien.

Zunächst wird behauptet, es würden **wissenschaftliche Beweise fehlen**. Dieses Argument ist nicht neu und behindert die Anwendung des **Vorsorgeprinzips**. Die inhärenten Mängel dieses Arguments werden dort, wo es um die menschliche Gesundheit geht, offensichtlich. Es sollte dringend die Frage gestellt werden, was als „ausreichende“ Beweise für ein entschlossenes Handeln zum Schutz der öffentlichen Gesundheit angesehen wird. Derzeit wird immer noch zu sehr davon ausgegangen, dass Schäden im Nachhinein nachgewiesen werden müssen (d. h. nachdem Produkte im öffentlichen Raum bereits weit verbreitet sind), und zwar hauptsächlich auf Kosten jener, die unter diesen Schäden leiden. **Zum Schutz der Schweizer Bürger ist es von entscheidender Bedeutung, die Anwendung dieses im Umweltrecht etablierten Grundsatzes in Betracht zu ziehen**. Die Beweislast dafür, dass eine Tätigkeit oder ein Produkt Umwelt und Mensch nicht schädigt, muss bei denjenigen liegen, die ein Produkt auf den Markt bringen wollen (Abschnitt 6.3.1).

Zweitens ist auch **das Argument der Verhältnismässigkeit fehl am Platz**. Dieses Argument beruht auf der Idee, Umweltschäden gegen private wirtschaftliche Vorteile abzuwägen. **Im Einklang mit der ursprünglichen Absicht des Gesetzes sollte der Schwerpunkt des USG jedoch ganz klar auf ersteren liegen** (Abschnitt 6.3.2).

Ein drittes Argument für die Untätigkeit ist die Auffassung, dass die Schweiz darauf warten sollte, dass andere Akteure „den ersten Schritt machen“. In einigen Fällen kann es für die Schweiz von Vorteil sein, sich an den Nachbarn zu orientieren, und sie muss möglicherweise internationale Verpflichtungen einhalten. Aber das sollte das Land nicht daran hindern, seine souveränen Rechte auszuüben und sogar mit gutem Beispiel vorzugehen, dem andere folgen können, zumal auch die schweizerische Umweltpolitik längst einem globalen Ansatz folgt. Wenn sie ihre Motivation gut darlegen, müssen europäische Staaten nicht immer auf „Brüssel“ warten, um im Interesse der Umwelt, einschliesslich der menschlichen Gesundheit, zu handeln. Dies gilt nicht nur für EU-Mitgliedstaaten, sondern auch für assoziierte Länder wie die Schweiz. So haben beispielsweise sowohl Belgien als auch Frankreich die von E-Zigaretten ausgehende Gefahr für Umwelt und Gesundheit angesprochen, ohne abzuwarten, bis die EU aktiv wird (Abschnitt 6.3.3).

Schliesslich wird die **„Übertragung an den Privatsektor“** durch die verfassungsrechtliche Garantie der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) gerechtfertigt. Allerdings sieht dieselbe Verfassung auch vor, dass der Bund dafür zu sorgen hat, dass Schäden oder Belästigungen für die Bevölkerung und die natürliche Umwelt vermieden werden (Art. 74 BV). Ausserdem **wirft**, wie bereits im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsargument erwähnt (vgl. *oben*), **die vorherrschende Rolle privatwirtschaftlicher Akteure bei der Umsetzung des USG erhebliche Fragen der demokratischen Legitimität auf**. Die Art und Weise, wie private Initiativen und freiwillige Massnahmen organisiert werden – d. h. mit wenig bis gar keiner Kontrolle und Bewertung ihrer Wirksamkeit durch Bundesbehörden – **wird der ursprünglich kommunizierten Absicht von Art. 41a USG**, der gesetzlichen Bestimmung, auf der dieser Ansatz angeblich beruht, **nicht gerecht** (Abschnitt 6.3.4).

In Anbetracht des oben Gesagten sind entschlossene politische Massnahmen, auch durch Verbote bestimmter Kunststoffprodukte, angemessen und notwendig. Insbesondere, wenn man die Wechselwirkung von Kunststoff (und die damit verbundenen vielfältigen Probleme) mit anderen globalen Problemen (Abschnitt 6.4.1) und nationalen Herausforderungen (Abschnitt 6.4.2) berücksichtigt, muss das Kunststoffproblem durch ein **Verbot problematischer Kunststoffprodukte und eine drastische Einschränkung der Verwendung solcher Produkte, die vermieden oder ersetzt werden können**, angegangen werden.

SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNGEN

Das schweizerische Umweltschutzgesetz wird bald 40 Jahre alt, wobei der Fokus in der Umsetzung während fast all dieser Jahre auf der Freiwilligkeit von Massnahmen der Wirtschaft lag. Die Bundesbehörden verzichteten dabei auf proaktive politische Eingriffe, einschliesslich der Einführung möglicher Verbote. Stattdessen überlassen sie die Initiative dem privaten Sektor. Dies mag zwar die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Grundgesetz) gewährleisten. **Das zentrale Ziel des USG, die Schweizer Bevölkerung und ihre natürliche Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen (Art. 74 BV), kann dadurch jedoch nicht gewährleistet werden.**

Dieser Bericht liefert überzeugende Argumente dafür, dass sich dies ändern muss.

Bei der Umsetzung des USG sollten sich die Bundesbehörden auf das **ursprüngliche Ziel des Gesetzes besinnen: den Schutz der Umwelt**, notfalls mit Vorrang vor anderen, wirtschaftlichen Interessen.

In dieser Hinsicht **sollte die Debatte unabhängig von Argumenten, die die anhaltende Vorherrschaft des privaten Sektors rechtfertigen, geführt werden.** Nach drei Jahrzehnten des *Bemühens* hat man dem Privatsektor durch «Selbstregulierung» und «freiwillige Massnahmen» ausreichend Zeit gelassen. **Der Zustand der Umwelt, auch in der Schweiz, hat sich in all diesen Jahren insgesamt nicht verbessert, ganz im Gegenteil.** Dies sollte Argument genug sein, um eine drastische Neuorientierung hin zu einem proaktiven, staatlich engagierten Umweltschutz vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit den jüngsten Änderungen des USG wird dieser Schritt noch wichtiger. Wenn die Schweiz wirklich beabsichtigt, eine «Kreislaufwirtschaft» zu entwickeln, um die Umwelt zu schützen, **sollte sie ein Hauptaugenmerk auf den beiden prioritären Schritten der Kreislaufwirtschaft legen: Reduktion und Wiederverwendung.** Um eine Reduktion dabei effektiv zu erreichen und die Wiederverwendung konsequent zu fördern, sollten Produkte, die diesen Zielen von Natur aus entgegenstehen, aus dem Verkehr gezogen werden. Um dies zu erreichen, **können die Behörden nicht länger darauf verzichten, rigorose proaktive politische Massnahmen zu ergreifen, einschliesslich des Verbots von Produkten, die nachweisbar erhebliche Umweltschäden verursachen.**

Eine wichtige Produktkategorie, die in erster Priorität im Zentrum stehen müsste, ist jene der unnötigen Einwegprodukte, die aus Kunststoff bestehen oder diesen enthalten. **Was das Recycling betrifft, so ist Kunststoff von Natur aus ein nicht kreislauffähiges Material.** Die Umweltbelastung durch Kunststoff ist nicht nur eine Frage des Abfalls. **Schäden und Belästigungen treten vielmehr über den gesamten Lebenszyklus hinweg** auf. Wenn das Material jemals Teil einer echten Kreislaufwirtschaft werden soll, müssen daher zunächst seine Produktion und Verwendung drastisch reduziert werden. Dies betrifft zunächst- aber nicht nur- Wegwerfprodukte aus Kunststoff, die nur für den einmaligen, kurzfristigen Gebrauch bestimmt sind.

Manchen mögen die prohibitiven politischen Massnahmen als «unschweizerisch» erscheinen. Indessen **sollte es nicht «unschweizerisch» sein, die Umwelt in der Schweiz und die hier lebenden Menschen entschlossen zu schützen.** Wenn die Schweiz also wirklich die Absicht hat, die Umwelt im Einklang mit den bereits im Rahmen des USG verfügbaren Bestimmungen zu schützen, **ist ein proaktiverer politischer Ansatz für Kunststoffe erforderlich. Letztlich müssen Verbote für bestimmte Kunststoffprodukte umgesetzt werden.**

In diesem Bericht wird zusammengefasst empfohlen, dass:

- Der schweizerische Umweltschutz soll sich bei der Umsetzung des USG nicht mehr am vorherrschenden Ansatz des Primates der Wirtschaft und freiwilliger Massnahmen orientieren.
- Die Behörden müssen bei der Umsetzung des USG zum ursprünglichen Ziel und Kern des Gesetzes zurückkehren: der Schutz der Umwelt hat, wenn nötig, Vorrang vor anderen- wirtschaftlichen- Interessen.
- Im Zuge der Debatten muss ehrlich über die Rolle der Privatwirtschaft beim Umweltschutz und der immer wieder vorgebrachten Argumente nachgedacht werden:
 - Die Selbstregulierung und die freiwilligen Massnahmen der Privatwirtschaft, die seit 30 Jahren als wichtiger Weg zum Umweltschutz propagiert werden, haben sich kaum bewährt.
 - Behauptungen, als ob es sich bei einer solch starken Beteiligung des Privatsektors nur um eine «richtig verstandene Subsidiarität» handle, sind fehlerhaft und demokratisch problematisch.
 - Der Zustand der Umwelt, auch in der Schweiz, verschlechtert sich weiter. Ein starkes Engagement des Privatsektors in den letzten 30 Jahren hat daran nichts geändert.

Darüber hinaus fordert der vorliegende Bericht die Bundesbehörden auf:

- Alle oben genannten Aspekte sind bei der weiteren Umsetzung der «Kreislaufwirtschaftsreform» des USG zu berücksichtigen.
- Die Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft setzt die «Verringerung» und «Wiederverwendung» umfassend voraus und räumt ihnen Vorrang vor «stofflicher Verwertung» und- nur in letzter Instanz- «energetischer Verwertung» ein.
- Die Notwendigkeit proaktiverer politischer Massnahmen im Rahmen des USG, einschliesslich Verboten, um dies zu erreichen, muss anerkannt werden.

Schliesslich wird in dem Bericht darauf hingewiesen, dass:

- Kunststoffprodukte verursachen während ihres gesamten Lebenszyklus Schäden und Belästigungen, nicht nur in der Endphase ihrer Entsorgung. Eine Tatsache, die von den Behörden voll anerkannt werden sollte.
- Vor diesem Hintergrund müssen die klassischen Argumente für eine begrenzte staatliche Intervention neu bewertet werden:
 - Das Argument, «die Wissenschaft sei noch nicht soweit», kann nicht als Rechtfertigung für die anhaltende Untätigkeit bei offensichtlich problematischen Kunststoffprodukten dienen. Es muss ein proaktiverer, Ansatz nach dem Vorsorgeprinzip gewählt werden.
 - Was die Verhältnismässigkeit betrifft, so sollte der wirtschaftliche Nutzen *einiger weniger* niemals wichtiger sein als die Umweltschäden, die *vielen* entstehen werden.
 - Auch wenn die Schweiz in einem breiteren internationalen Rahmen agiert, kann und sollte sie im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen und Möglichkeiten entschlossen handeln.
 - Insbesondere beim Thema Plastik funktioniert ein ständiges «Überlasst das dem Privatsektor» nicht.
- Die Plastikproblematik hängt mit internationalen Entwicklungen zusammen und macht nicht an nationalen Grenzen halt. Nebst Massnahmen auf internationaler Ebene sollte- die Schweiz insbesondere auch im Rahmen ihrer Kompetenzen und ihres Handlungsspielraums ambitioniert auf nationaler Ebene vorgehen. Damit trägt sie zur Lösung eines globalen Problems auf ihrer Ebene bei.

Daher wird in dem Bericht darauf gedrängt, dass:

- Ein erster Schwerpunkt der Verbote im Einklang mit dem USG muss auf (kunststoffhaltigen) Produkten liegen, insbesondere auf unnötigen Einwegprodukten, die für den einmaligen, kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind.

1 BAFU (08.02.2021), Branchenvereinbarungen: Übersicht und Frage der Allgemeinverbindlichkeit Faktenblatt zuhanden der Subkommission 20.433 Parlamentarische Initiative „Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken“, S. 4–8.

2 *Ebd.*, S. 2.

3 93.053 Umweltschutzgesetz, Änderung > Ständerat 2. Juni 1994 > Bruno Frick.

4 Evans & Zimmermann (Hrsg.), Global Perspectives on Subsidiarity, Springer Link, 2014.

Für weitere Informationen zu diesem Bericht
oder zur Arbeit von OceanCare kontaktieren Sie bitte:

Fabienne McLellan
Geschäftsführerin und Leiterin des Plastik-Programms
fmclellan@oceancaare.org

Ewoud Lauwerier, PhD
Experte in Plastik-Politik, Autor
elauwerier@oceancaare.org

OceanCare
Gerbestrasse 6
CH-8820 Wädenswil
Schweiz

Tel: +41 (0) 44 780 66 88
Fax: +41 (0) 44 780 68 08

www.oceancaare.org

